

Menschenrechtsverletzungen in Somalia mit besonderer Berücksichtigung der weiblichen Beschneidung

Vorwissenschaftliche Arbeit verfasst von

Bianca Rauch

Klasse 8a

im März 2018

Betreuungsperson: Prof. Mag. Désirée Winter



Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Rohrbach
Hopfengasse 20
4150 Rohrbach

Abstract

Vor 70 Jahren, am 10. Dezember 1948, ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von den Vereinten Nationen verabschiedet worden. Die vorliegende Arbeit setzt sich mit den in diesem Dokument niedergeschriebenen, universellen Grundrechten auseinander. Zu Beginn wird die historische Entwicklung der Menschenrechte beleuchtet. Danach wird im genaueren die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie das in Afrika geltende Menschenrechtssystem, die Banjul-Charta, behandelt.

Anhand der konkreten Problemstellung werden eklatante Menschenrechtsverletzungen in Somalia vorgestellt. Dabei wird auf Menschenrechtsverstöße durch den somalischen Geheimdienst NISA und durch die Terrormiliz Al-Shabaab sowie auf Verletzungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung, Zwangsvertreibung, Todesstrafe, das Rekrutieren von Kindersoldaten, wahllose Angriffe gegen Zivilisten und sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder eingegangen. Auf die Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung wird in einem eigenen Kapitel Bezug genommen. In diesem wird gezeigt, wie sie sich historisch entwickelt hat, in welchen Regionen sie verbreitet ist, wie sie begründet wird, wie eine Beschneidung abläuft, welche Formen existieren, welche psychischen sowie physischen Folgen durch sie hervorgerufen werden können und wie sie strafrechtlich behandelt wird.

Abschließend wird festgestellt, dass diese riskante und folgenschwere Tradition durch keine kulturelle oder religiöse Begründung gerechtfertigt werden kann und als Menschenrechtsverletzung zu werten ist.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	2
Inhaltsverzeichnis	3
1 Einleitung	5
2 Menschenrechte	7
2.1 Entwicklung der Menschenrechte	7
2.1.1 Antike	7
2.1.2 Mittelalter	8
2.1.3 Reformation und Aufklärung	9
2.1.4 20. Jahrhundert	11
2.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	11
2.2.1 Kritik an der AEMR	12
2.3 Das afrikanische Menschenrechtssystem	13
2.3.1 Durchsetzung und Sanktion	15
3 Menschenrechtsverletzungen in Somalia	18
3.1 Menschenrechtsverletzungen durch den Staat	18
3.1.1 NISA	18
3.1.2 Recht auf freie Meinungsäußerung	19
3.1.3 Zwangsvertreibung	19
3.1.4 Todesstrafe	19
3.1.5 Kindersoldaten	19
3.2 Al-Shabaab	20
3.3 Wahllose Angriffe gegen Zivilisten	20
3.4 Sexuelle Gewalt	21
4 Weibliche Genitalverstümmelung	22
4.1 Historische Entwicklung	22

4.2	Verbreitung	23
4.3	Gründe.....	24
4.3.1	Kulturelle und soziale Identität.....	24
4.3.2	Geschlechtliche Identität	25
4.3.3	Kontrolle über das Sexualverhalten der Frau	25
4.3.4	Ansichten über Hygiene, Ästhetik und Gesundheit.....	25
4.3.5	Religiöse Begründung	26
4.4	Ablauf und Formen der weiblichen Genitalverstümmelung	26
4.4.1	Form I: Die Sunna Beschneidung	27
4.4.2	Form II: Die Exzision.....	28
4.4.3	Form III: Die Infibulation oder Pharaonische Beschneidung	29
4.4.4	Andere Formen der Genitalverstümmelung.....	29
4.5	Folgen.....	30
4.5.1	Physische Auswirkungen.....	30
4.5.2	Psychische Auswirkungen	31
4.6	Vergleich zwischen männlicher und weiblicher Beschneidung	32
4.7	Recht und Gesetz	32
4.7.1	FGM aus Menschenrechtsperspektive	32
4.7.2	Regelungen afrikanischer Staaten	33
4.8	Unterstützung und Beratung	33
5	Fazit.....	35
	Literaturverzeichnis	37
	Abbildungsverzeichnis	39

1 Einleitung

Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“¹

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit erheblichen Verletzungen der Menschenrechte in Somalia, insbesondere mit der Problematik der weiblichen Genitalverstümmelung. Durch die vorgeschriebene Zeichenanzahl im Titel wurde der Terminus „weibliche Beschneidung“ verwendet, politisch korrekt ist aber der Ausdruck „weibliche Genitalverstümmelung“. Es ist wichtig, dies zu betonen, da anders eine euphemistische Darstellung und eine Gleichstellung mit der männlichen Beschneidung vermutet werden kann.

Die Arbeit, die ausschließlich auf Literaturrecherchen aufgebaut ist, gliedert sich in drei Hauptkapitel. Im ersten Kapitel wird allgemeines Hintergrundwissen zu den Menschenrechten vermittelt. Zuerst ist es notwendig gewesen, die historische Entwicklung der Menschenrechte zu beleuchten, um die derzeitige Menschenrechtssituation zu verstehen. Da die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von derart hoher Priorität ist, wurde sie außerhalb der geschichtlichen Entwicklung in einem eigenen Unterkapitel beschrieben. Für die Kernthematik dieser Arbeit wichtiger ist die Banjul-Charta. Diese meint das Menschenrechtssystem in Afrika und trifft somit auf Somalia zu. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit den Menschenrechtsverletzungen in Somalia. Zum Schluss wird im dritten Kapitel explizit auf die weibliche Genitalverstümmelung Bezug genommen.

Ziel der Arbeit ist es, mich selbst weiterzubilden, aber insbesondere andere darauf aufmerksam zu machen, dass das Recht, über den eigenen Körper bestimmen zu können, keine Selbstverständlichkeit ist. Bei der zu behandelnden Thematik muss berücksichtigt werden, dass in anderen Kulturen andere Schönheitsideale gelten. Dieser Ansatz darf aber nicht als Legitimation dienen, weibliche Genitalverstümmelung zu

¹ Amnesty International: Alle 30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. 07.07.2018. <https://www.amnesty.de/alle-30-artikel-der-allgemeinen-erklaerung-der-menschenrechte> [Zugriff: 27.02.2018].

akzeptieren. In dieser Arbeit wird die weibliche Genitalverstümmelung ethisch aus der Sicht einer in der westlichen Kultur aufgewachsenen Person bewertet.

2 Menschenrechte

Das Konzept der Menschenrechte für alle Anhänger jeder nationalen, rassischen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Gruppe geht auf den Grundgedanken zurück, den Menschen und dessen Sicherheit in den Mittelpunkt zu stellen. Diese universellen Grundrechte stehen jedem/r von Geburt an zu. Zentrum ist die Unverletzbarkeit des Lebens und der Aufbau eines international anerkannten Standards. Mittlerweile hat sich ein ethisches, politisches und rechtliches System gebildet, das in der Entwicklung einer Welt ohne Angst und Not angestrebt wird.²

2.1 Entwicklung der Menschenrechte

Durch die Entwicklung der Menschenrechte ist im Laufe der Geschichte eine Vielzahl an Fachliteratur über geschichtliche Fakten hervorgegangen. In diesem Kapitel kann deshalb nicht der gesamte historische Umfang wiedergegeben werden, die Darstellung wird auf wesentliche Elemente beschränkt.

2.1.1 Antike

Die Geschichte der Menschenwürde ist so alt wie die der Menschheit selbst. Die goldene Regel „Behandle andere so, wie du von ihnen behandelt werden möchtest“ findet sich in allen Religionen und Kulturen der Erde wieder.³

Obwohl Sklaverei als selbstverständlich angesehen worden ist und die damalige Gesellschaft auf sehr markanten Unterschieden beruht hat, lassen sich in der Antike die Grundsteine finden, aus denen später die Menschenrechte entstanden sind. Bereits im Jahr 624 vor Christus ist in Athen die willkürliche Rechtsprechung eingeschränkt worden, indem in der altgriechischen Demokratie allen Bürgern – ausgenommen Frauen und Unfreie, die aber den Großteil der Bevölkerung ausgemacht haben – politisches Mitspracherecht garantiert worden ist. Die Ämter in der Politik sind, um Chancengleichheit unter den Bewerbern herzustellen, durch das Los entschieden worden.⁴

2 vgl. Hollaender, Adrian: Kompendium der Menschenrechte. Graz: Leykam, 2007, S. 27.

3 vgl. Benedek, Wolfgang/ Nikolova-Kress, Minna: Menschenrechte verstehen. Handbuch zur Menschenrechtsbildung. Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 2004, S. 19.

4 vgl. Hollaender, 2007, S. 41.

Als Kyros der Große 539 vor Christus Babylon erobert hat, hat er allen Sklaven die Freiheit geschenkt. Darüber hinaus ist allen Bürgern das Privileg der Religionsfreiheit erteilt worden und es hat Gleichheit unter allen ethnischen Gruppen geherrscht. Diese Proklamationen sind auf einem gebrannten Tonzylinder niedergeschrieben worden, den wir heute als Kyros-Zylinder bezeichnen. Er wird als erste Charta der Menschenrechte gesehen und ist Grundlage der ersten vier Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.⁵

Seit dem 5. Jahrhundert vor Christus haben die Sophisten, insbesondere Cicero, Überlegungen zum Naturrecht (überpositives Recht) angestellt. Es ist ein universell gültiges Recht, das sowohl ethisch, als auch vernunftrechtlich begründet werden kann. Gemeint sind jene gesellschaftlichen Regeln, die ohne Niederschrift von allen Bürgern und Bürgerinnen befolgt werden. Später ist das Naturrecht von den Stoikern Cicero, Seneca und Epiktet von der Philosophie in das Recht übernommen worden.

2.1.2 Mittelalter

Im Mittelalter ist der Gedanke vertreten worden, die Autorität der Herrscher sei von Gott gegeben. Die Untertanen haben nur in Schwächeperioden der Obrigkeit zu Freiheit und somit zur Ausweitung der ständischen Rechte gelangen können. Die Vorstellung der Römer über die Gleichheit aller Bürger ist wieder in Vergessenheit geraten und die Gesellschaft ist hierarchisch strukturiert gewesen. Die unterste Stufe ist von den Leibeigenen, die selbst kaum über Rechte verfügt haben, gebildet worden.

Besonders Thomas von Aquin hat die theoretische Entwicklung der Menschenrechte im Mittelalter geprägt. Er hat Aristoteles' Gedankengut über das Naturrecht übernommen und das Verhältnis zwischen Gott und dem Menschen philosophisch betrachtet. Seine Lehre der gerechten Herrschaft beruht auf der Freiheit des Lebens, der Person und des Eigentums.

Durch die Magna Charta aus dem Jahr 1215 hat der englische König Johann Ohneland die Willkür des Adels gegen seine Untertanen eingeschränkt. Mit diesem Freibrief sind

⁵ vgl. United for Human Rights: Eine kurze Zusammenfassung der Geschichte der Menschenrechte. <http://www.deinemenschenrechte.de/what-are-human-rights/brief-history/> [Zugriff: 02.11.2017].

Eigentum, Steuerrecht, freier Wille und Gleichheit vor dem Gesetz zum ersten Mal staatlich geregelt worden.

2.1.3 Reformation und Aufklärung

Die Aufklärung ist für die Entwicklung der Menschenrechte maßgeblich. Als Kennzeichen dieser Zeit gelten die Vernunft, der Kampf gegen Vorurteile und die daraus resultierende religiöse Toleranz. Die Idee und die staatliche Umsetzung sind besonders von Thomas Hobbes, John Locke, Jean-Jacques Rousseau und Immanuel Kant vorangetrieben worden.

Martin Luther hat wesentlich dazu beigetragen, für den einzelnen Bürger/die einzelne Bürgerin freie religiöse Bestimmung zu erlangen und hat somit die Vormachtstellung der Kirche in Zweifel gezogen. Erasmus von Rotterdam hat den Gedanken vertreten, dass diejenigen über einen Krieg abstimmen sollten, die direkt von ihm und den daraus resultierenden Folgen betroffen sind. Hier lässt sich der Beginn von Volkssouveränität feststellen, wonach die Gewalt in einem Staat vom Volk ausgeht. Es sind Forderungen nach Gewaltenteilung, Meinungsfreiheit und Abschaffung der Zensur gefolgt.

Nach Thomas Hobbes besitzt jedes Individuum im Naturzustand ein Selbsterhaltungsrecht, das es aber gemeinsam mit den Naturrechten an den Staat bei Gefahren abgibt. Der Mensch ordnet sich dem Staat unter und gibt ihm somit uneingeschränkte Macht.

John Locke hat diese Idee aufgegriffen, jedoch hat er den Stellenwert zwischen Naturrecht und Staat verändert. Der Naturzustand ist von ihm über den Staat gestellt worden. Der Staat trägt die Aufgabe, die Naturrechte des Menschen zu beschützen und zu gewährleisten. Gelingt ihm das nicht, verliert dieser seine Rechtmäßigkeit. Durch die Teilung der Staatsgewalt in Legislative (gesetzgebende Gewalt) und Exekutive (ausführende Gewalt) hat Locke dem Staat die uneingeschränkte Macht genommen. Die Judikative (rechtssprechende Gewalt) ist später von Charles de Montesquieu hinzugefügt worden.

Jean-Jacques Rousseau hat die Freiheit als Grundlage des menschlichen Daseins betrachtet. Nach ihm seien alle Menschen von Natur aus frei und sollten dies auch im Staat sein. Im Naturzustand, ausgestattet mit der natürlichen Freiheit, wird der Mensch

von seinen angeborenen Trieben und seinem Egoismus gesteuert und ist deshalb nicht vollkommen frei. Für Rousseau ist der Mensch erst dann vollkommen frei, wenn er selbstauferlegte Gesetze befolgt. Dies bezeichnet er als sittliche Freiheit. Rousseaus Anschauungen sind in der Französischen Revolution von großer Bedeutung gewesen.

Immanuel Kant hat die Freiheit als zentrales Menschenrecht erannt, auf dem weitere Menschenrechte, wie Selbständigkeit und Gleichheit, aufbauen. Sie wird vernunftrechtlich begründet und gilt unabhängig von religiösen, historischen, sozialen und kulturellen Umständen. Aufgabe des Staates ist es, die Menschenrechte zu sichern und zu erhalten. Die Menschenrechte werden zur Basis und Legitimation des Staates.

In der britischen Petition of Rights (Bittschrift um die Herstellung des Rechts), die 1628 vom englischen Parlament geschaffen und von König Karl I. als Erklärung der bürgerlichen Freiheiten übergeben worden ist, sind vier Prinzipien niedergeschrieben worden. Die Bürger haben Mitbestimmung im Finanzwesen, Prohibition willkürlicher Verhaftungen, Verbot der Unterbringung von Soldaten bei Bürgern und die Unterbindung der Anwendung des Kriegsrechts in Friedenszeiten gefordert.⁶

Die Bevölkerung Frankreichs hat 1789 in der Französischen Revolution die Abschaffung des Feudalismus und der absoluten Monarchie gefordert, wodurch die Erste Französische Republik gebildet worden ist. Die Grundlage der Republik ist von der Nationalverfassung gebildet worden, die nur sechs Wochen nach dem Sturm auf die Bastille im selben Jahr als Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte verabschiedet worden ist. Die Erklärung garantiert allen Bürgern und Bürgerinnen Gleichheit (*égalité*) und Freiheit (*liberté*), darunter die Meinungs-, Glaubens- und Gedankenfreiheit sowie das Eigentumsrecht. Auch die Solidarität (*fraternité*) ist in diesem Zusammenhang garantiert worden.

Im Jahr 1787 ist in Philadelphia die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika niedergeschrieben worden. Sie schützt grundlegende bürgerliche Freiheiten. Es sind zehn Verfassungszusätze, die so genannte Amerikanische Bill of Rights, hinzugefügt worden, die mit 15. Dezember 1791 in Kraft getreten sind. Die Bill of Rights der USA begrenzt die Machtbefugnis der Regierung und schützt die Rede-, Versammlungs- und

⁶ vgl. Hollaender, 2007, S. 42ff.

Religionsfreiheit, das Recht zum Besitz und Tragen von Waffen und das Petitionsrecht. Durch die Niederschrift sind Rechte zum ersten Mal in der Geschichte durch ein unparteiisches Gericht einklagbar geworden.⁷

2.1.4 20. Jahrhundert

Am 10. Dezember 1948 ist von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet worden. Da dieses Dokument von derart hoher Priorität ist, ist in Kapitel 2.2 näher darauf eingegangen worden.

Die Vereinten Nationen haben am 19. Dezember 1966 die Zwillingspakete verabschiedet. Gemeint sind der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte („Zivilpakt“) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („Sozialpakt“). Die völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechtskonventionen haben seit 1976 Gültigkeit, da sie von mehr als der Hälfte der Staaten unterzeichnet worden sind.⁸

2.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) ist als direkte Reaktion auf die verheerenden Folgen des Zweiten Weltkrieges entstanden und ist das entscheidende Dokument in der Menschenrechtsfrage. Hiermit sind Menschenrechte erstmals ohne Ausnahmen allen Menschen zuerkannt worden. Zweck des Dokuments soll ein neues international gültiges Recht sein, das weitere Kriege verhindert. Die AEMR ist am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Palais de Chaillot in Paris verabschiedet worden. 48 Staaten haben der Deklaration zugestimmt, acht Staaten, darunter Jugoslawien, Polen, Saudi-Arabien, Sowjetunion, Südafrika, Tschechoslowakei, Ukraine und Weißrussland, haben sich enthalten.

Sie besteht aus einer Präambel, in der betont wird, dass die AEMR das von allen Völkern und Nationen zu erreichende Ideal ist, und aus 30 Artikeln, in denen mehr als 100 bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte genannt werden. Um die AEMR zu kategorisieren, kann zwischen den bürgerlichen und politischen Rechten (Artikel 1 – 21) und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen

⁷ vgl. United for Human Rights [06.11.2017].

⁸ vgl. Hollaender, 2007, S. 53.

Rechten (Artikel 22 – 30) unterschieden werden. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verfolgt drei wesentliche Grundprinzipien.⁹

- *„Universalität: Die Menschenrechte gelten für alle Menschen, ohne Unterscheidung z.B. nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht oder Religionszugehörigkeit.*
- *Unteilbarkeit: Die Menschenrechte dürfen nicht in wichtige und weniger wichtige aufgeteilt werden. Sie bilden ein systematisches Ganzes.*
- *Interdependenz: Die Menschenrechte stehen in engem Zusammenhang und enger Wechselwirkung zueinander. So würde beispielsweise die Verwirklichung von bürgerlichen Rechten sinnlos, wenn bestimmte wirtschaftliche Rechte nicht verwirklicht sind.“¹⁰*

Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beschreibt die drei Säulen, auf denen das gesamte Menschenrechtskonzept beruht: Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Dem Begriff Freiheit gehören Gedanken-, Gewissens-, Religions- und auch Meinungsfreiheit an. Die AEMR schützt vor allen Formen der Diskriminierung, unter anderem zwischen Mann und Frau. Darüber hinaus soll die soziale Sicherheit, gerechte Bezahlung, ein angemessener Lebensstandard, Gesundheit und Bildung sichergestellt werden.¹¹

2.2.1 Kritik an der AEMR

Mit der Zeit haben viele Staaten versucht, die Aussagekraft der Menschenrechte ins Wanken zu bringen. Es werden drei Gründe genannt, die gegen die Universalität der Menschenrechte sprechen sollen.

- Universalität könne nicht an allen Kulturen der Erde angewendet werden, da die AEMR ein Ergebnis der westlichen Länder und deren Kultur sei.
Es stimmt zwar, dass die grundsätzliche Idee der Menschenrechte in den westlichen Staaten entstanden ist, jedoch spricht dies nicht gegen eine grundlegende Falsifikation der Menschenrechte. Beispielsweise hat eine Person

⁹ vgl. Sommer, Gert/ Stellmacher, Jost: Menschenrechte und Menschenrechtsbildung. Eine psychologische Bestandsaufnahme. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009, S. 13ff.

¹⁰ Sommer/ Stellmacher, 2009, S. 16.

¹¹ vgl. Benedek, 2004, S. 14.

kein geringeres Schutzrecht vor Folter, aus dem alleinigen Grund, dass sie in Asien gefoltert wird. Auch sind viele Dritte Welt Staaten bei der Ausgestaltung der Menschenrechte beteiligt gewesen. Es muss aber erwähnt werden, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte die Person aus dem Westen betont und diese Form deshalb manchen Kulturen der Dritten Welt unbekannt sein mag.

- Zwischen der Scharia, gemeint ist das islamische Recht, und der AEMR sollen sich Unstimmigkeiten in Fragen der Rechtsstellung der Frau, Verhängung von Körperstrafen und bei der Religionsfreiheit befinden. Islamische Staaten hätten deshalb gegen die Ratifizierung der Allgemeinen Menschenrechte gestimmt. Der Islam steht, trotz zahlreicher Menschenrechtsverstöße in islamistischen Ländern, nicht in Unvereinbarkeit mit den Menschenrechten. Es sind nämlich die Regierungen und Führer dieser Länder, die sich gegen die Gültigkeit aussprechen. Der Koran begründet sogar eine eigene Menschenrechtsverfassung, beispielsweise wird darin die körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Asyl, Gleichbehandlung und Gewissensfreiheit angeführt. Es wird aber nicht explizit auf das Verbot von Todesstrafe und Sklaverei eingegangen.
- Besonders Östliche- und südöstliche Staaten Asiens meinen, es müsse zuvor ein Entwicklungsstand erreicht werden, um die Rechte in der AEMR zu verwirklichen. Letzen Endes hemme sie die Entwicklung. Länder wie China, Indonesien und Singapur begründen ihren Standpunkt mit diesem Argument. Auf der Weltkonferenz 1993 in Wien haben sich die asiatischen Menschenrechtsorganisationen gegen die Einschränkung der bürgerlichen und politischen Menschenrechte ausgesprochen.¹²

2.3 Das afrikanische Menschenrechtssystem

Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (AfMRCH) ist auch bekannt als Banjul-Charta. Sie ist das Produkt der Organisation für die Afrikanische Einheit¹³ und seit dem 21. Oktober 1986 in Kraft. Die AfMRCH ist von allen 53 Staaten der OAE unterzeichnet worden. Aufgabe der Banjul-Charta ist es, ein System zu schaffen,

¹² vgl. Kuschnerus, Tim/ Wegner, Katharina: Zum Beispiel Menschenrechte. 2. Aktualisierte und ergänzte Auflage. Göttingen: Lamuv Verlag GmbH, 1998. S. 89ff.

¹³ Organisation of African Unity (OAU); wurde 2002 von der Afrikanischen Union (AU) abgelöst

das die Menschenrechte garantiert und fördert. Zwar erklärt der Gründungsvertrag keinem Organ den ausdrücklichen Schutz der Menschenrechte zu, jedoch lässt er Einflussnahmen bei Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu.

Die AfMRCH unterscheidet sich grundlegend von der westlich-europäischen Auffassung von Menschenrechten. Ausschlaggebend ist die Bedeutung der afrikanischen Kultur geprägt vom Kolonialismus und die spezifisch afrikanische Auffassung des Pflichtenverständnisses. Die Banjul-Charta weist also nicht nur einen Katalog der Rechte eines Menschen auf, sondern auch einen Katalog von Pflichten. Außerdem gibt es neben den individuellen Rechten auch kollektive Menschenrechte.

Die Individualrechte weisen in ihrem Konzept Similaritäten gegenüber den beiden UNO-Menschenrechtspakten auf, jedoch beschreibt die AfMRCh die Rechte umfassender. Inhalte, die durch die Banjul-Charta garantiert werden, sind beispielsweise das Recht auf Freizügigkeit der Person, freie Wahl des Wohnsitzes, Verbot von Kollektivausweisungen von Ausländern, Gleichheitsgarantie, Schutz von Frauen und Kindern, Recht auf Schutz der Familie und somit der Schutz von Alten und Behinderten. Erwähnenswert ist, dass in der Banjul-Charta keine Notstandsklausel zur Absetzung bestimmter Rechte für die Vertragsstaaten angeführt wird. Dem Staat ergeben sich aber weitlaufende Möglichkeiten zur Beschränkung der Individualrechte, wenn diese in einem gerechtfertigten Staatsinteresse liegen.

Die Kollektivrechte sind in der Banjul-Charta einmalig und werden dort als „Rechte der Völker“ bezeichnet. Sie werden auch Menschenrechte der „Dritten Dimension“ genannt. Der Unterschied zur „Ersten Dimension“, gemeint sind die bürgerlichen und politischen Rechte, und zur „Zweiten Dimension“, gemeint sind die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, liegt darin, dass in der Banjul-Charta die Rechte einer bestimmten Gruppe und nicht einem einzelnen Menschen zugestanden werden. Die Verwirklichung der Kollektivrechte ist nur dann möglich, wenn die vorausgehenden Bedingungen erfüllt worden sind. Beispiele für Rechte der dritten Dimension sind das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das Recht über natürliche Ressourcen und Bodenschätze zur freien Verfügung der Völker, das Recht auf eigene Entwicklung, das

Recht auf friedliche Beziehungen zwischen den Staaten und das Recht auf eine zufriedenstellende Umwelt.

Neben den Individual- und den Kollektivrechten kennt die AfMRCh als einzige auch Menschenpflichten. Nach dem Pflichtenverständnis der afrikanischen Kultur ist jedes Individuum¹⁴ „ein in die Gemeinschaft eingebettetes, moralisches Wesen, dessen Rechte und Pflichten untrennbar mit denjenigen der anderen Mitglieder seiner Gemeinschaft verknüpft sind.“¹⁵ Es werden zwei Kategorien von Pflichten unterschieden. Die erste Kategorie beschreibt das Gegenprodukt zu den Rechten, die in der Charta erwähnt werden. Beispielsweise wird hier die Achtung der Mitmenschen verankert und die Werte der afrikanischen Kultur gefordert. In der zweiten Kategorie werden die Gründe für eine Einschränkung der Individualrechte angeführt. Dies beinhaltet die Pflicht, seine Rechte nur unter der Berücksichtigung der gemeinsamen Sicherheit auszuüben. Dadurch wird dem Staat das Recht eingeräumt, Individualrechte zu Gunsten der allgemeinen Sicherheit einzugrenzen. Der einzige Weg, um eine Ausnützung durch den Staat zu vermeiden, ist die Ausdehnung der Demokratie in Afrika.

2.3.1 Durchsetzung und Sanktion

Als Vorbild zur Durchsetzung der AfMRCh gelten die UNO-Menschenrechtspakte, wobei überwiegend der Fokus auf einer friedlichen Streitschlichtung durch Verhandlungen liegt. Nach Artikel 1 der Charta sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Mittel zur Gewährleistung der Menschenrechte festzusetzen. Durch Einzelbestimmungen wird somit verpflichtend über bürgerliche Rechte unterrichtet und die Schaffung unabhängiger Gerichte gefordert.

Die Aufsicht über das tatsächliche Bestehen der Rechte aus der Banjul-Charta ist Aufgabe der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker. Sie besteht aus elf Mitgliedern und wird alle sechs Jahre von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der AU-Staaten gewählt. Auch Staaten, die die Banjul-Charta nicht ratifiziert haben, sind dabei stimmberechtigt. Die Kommission unterliegt dem Förderauftrag und hat die Möglichkeit, Gesetzesentwürfe auszuarbeiten und

14 vgl. Buergenthal, Thomas/Thürer, Daniel: Menschenrechte. Ideale, Instrumente, Institutionen. Zürich: Dike-Verlag, 2010, S. 319ff.

15 Buergenthal/ Thürer, 2010, S. 325.

Empfehlungen an die Regierungen abzugeben. Zur Überwachung dienen das Staatenberichts-, Staatenbeschwerde- und Individualbeschwerdeverfahren.

Durch das Staatenberichtsverfahren sind die ratifizierten Staaten dazu verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht über die Verwirklichung der Menschenrechte zu verfassen. Manche NGOs haben die Möglichkeit, an den Sitzungen der Menschenrechtskommission teilzunehmen und die Entscheidungen derer durch Bereitstellen von Informationen zu beeinflussen.¹⁶

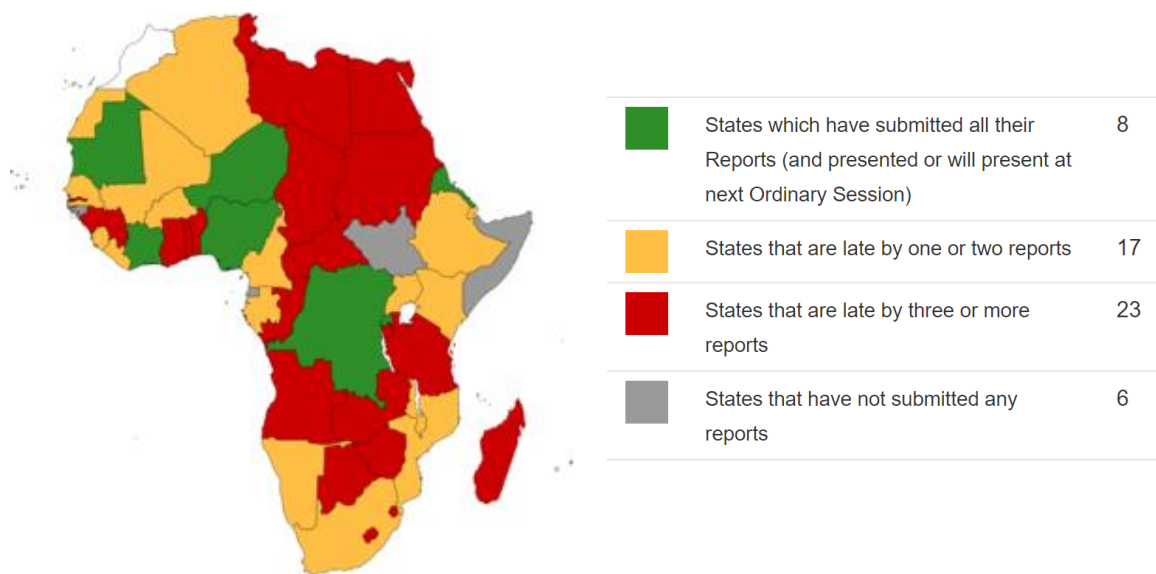


Abbildung 1: Staatenberichte

Somalia hat, wie sechs andere Staaten, noch keinen Bericht über die Menschenrechtslage im Land abgegeben. Acht Staaten haben die Berichte zur richtigen Zeit eingereicht. Ein oder zwei Jahre zu spät sind 16 Staaten, 23 Staaten haben seit drei oder mehr Jahren keinen Bericht vorgebracht.¹⁷

Im Staatenbeschwerdeverfahren deckt ein Staat die Menschenrechtsverletzungen eines anderen auf und gibt diese schriftlich an die Kommission weiter. Der betroffene Staat hat drei Monate Zeit, um dazu Stellung zu nehmen. Tut er das nicht, haben beide Staaten das Recht, sich zu erklären, es sei denn, sie einigen sich zuvor auf eine friedsame Lösung. Die Frist entfällt, wenn der betroffene Staat nur verdächtigt wird.

¹⁶ vgl. Buergenthal, 2010, S. 319ff.

¹⁷ vgl. African Commission on Human and Peoples' Rights: State Reporting. <http://www.achpr.org/states/> [Zugriff: 19.11.2017].

Anstelle eines Individualbeschwerdeverfahren ist in der AfMRCh ein Mitteilungsverfahren vorgesehen. NGOs und Private, die aber oft selbst nicht die Opfer der Menschenrechtsverletzungen sind, geben Berichte an die Kommission ab. Nur Beschwerden, die die Voraussetzungen erfüllen, werden bearbeitet. Somit kommt anonymen Berichten oder Informationen von Massenmedien keine Bedeutung zu.

Anfangs ist der Gedanke, einen Afrikanischen Menschenrechtsgerichtshof zu schaffen, von den Staaten abgelehnt worden, da eine Kommission die Streitschlichtung eher fördere und die unabhängigen Staaten von keinem übergeordneten Gericht abhängig sein wollten. 1998 ist über die Gründung des Menschenrechtsgerichtshofes gegipfelt worden. Der Gerichtshof ist erst acht Jahre später eröffnet und von 24 Staaten anerkannt worden. Unter anderen zählt Somalia zu den Ländern, die den Gerichtshof nicht ratifiziert haben. Es sind elf Richter gewählt worden, die auf Antrag eines Staates ein Gutachten erstellen und über Staaten- und Individualbeschwerden entscheiden können. Wird vom Gerichtshof eine Menschenrechtsverletzung festgestellt, wird dem Staat im Urteil genau befohlen, wie er diese Situation zu beseitigen hat. Dem Gerichtshof steht die Möglichkeit frei, das zu kontrollieren. Die einzig mögliche Sanktion ist, den Staat im Aktivitätsbericht, der der AU vorgelegt wird und öffentlich ist, zu erwähnen. Die Öffentlichkeit kann somit als Druckmittel dienen.¹⁸

¹⁸ vgl. Buergenthal, 2010, S. 319ff.

3 Menschenrechtsverletzungen in Somalia

Seit 1990 gilt Somalia als „failed state“, das bedeutet, dass die Regierung nicht mehr im Stande ist, ihre grundlegenden Aufgaben auszuführen. Stattdessen herrscht seit Jahrzehnten ein Bürgerkrieg zwischen der Regierung, AMISOM¹⁹ Friedenskämpfern und der Terrormiliz Al-Shabaab. Mehr als 50 000 Bürger sind durch den bewaffneten Konflikt und die hohe Kriminalitätsrate getötet, verletzt oder gewaltsam vertrieben worden.

Verschärft wird die Situation durch schwere Dürre- und Hungerkatastrophen. Im Jahr 2011 sind 11.5 Millionen Menschen davon betroffen gewesen. Staatliche Hilfe gibt es keine, weshalb die Menschen auf Unterstützung von außen angewiesen sind. Die Nahrungsmittelzufuhr per Schiff wird jedoch durch die Waffengewalt somalischer Piraten beeinträchtigt, wodurch ein Anstieg der Lebensmittelpreise folgt.²⁰

Der Präsident Mohamed Abdullahi Mohamed hat im August 2017 eine Kommission für nationale Menschenrechte eingeführt. Die Regierung hat sich in dem UN Bericht theoretisch den Schutz der Menschenrechte als Ziel gesetzt, praktisch sind aber weder die Zwangsvertreibungen durch den Staat noch Angriffe gegen Journalisten oder andere ernsthafte Verstöße erwähnt worden.

3.1 Menschenrechtsverletzungen durch den Staat

3.1.1 NISA

Im Rahmen des somalischen Geheimdienstes NISA²¹ werden weiterhin illegale Razzien durchgeführt, die über keine offizielle Erlaubnis zur Festnahme von Zivilisten verfügen. Trotzdem werden Menschen in Somalia ohne Anklage oder Gerichtsbeschluss festgenommen. Inhaftierte Kinder werden von NISA willkürlich zu Soldaten rekrutiert, um als Informanten zu dienen oder um Mitglieder der Al-Shabaab Terrormiliz zu identifizieren.²²

19 African Union Mission in Somalia

20 vgl. Amnesty International: Somalia 2016/17.

<https://www.amnesty.org/en/countries/africa/somalia/report-somalia/> [Zugriff: 22.11.2017].

21 National Intelligence and Security Agency

22 vgl. Human Rights Watch: Somalia. <https://www.hrw.org/world-report/2017/country-chapters/somalia> [Zugriff: 22.11.2017].

3.1.2 Recht auf freie Meinungsäußerung

Immer wieder werden in Somalia Journalisten auf Grund ihrer Arbeit verfolgt, inhaftiert oder erschossen. Der Radio Sender „City FM“ ist von der Polizei überfallen, die zwei Chefredakteure verhaftet und deren Geräte konfisziert worden. Al-Shabaab hält weiterhin ein Internetverbot in jenen Regionen aufrecht, die unter der Kontrolle der Terrormiliz liegen. Zahlreichen Nachrichtenagenturen ist durch ihre Kritik am Staat die Erlaubnis zur Publikation genommen worden und die Reporter sind verhaftet worden.

3.1.3 Zwangsvertreibung

Besonders in der Hauptstadt Somalias, in Mogadishu, werden Menschen ihres Zuhauses beraubt. Allein in der ersten Jahreshälfte von 2016 sind 31 000 Menschen durch den Staat oder durch private Landbesitzer in unsichere und abgeschottete Orte vertrieben worden. Sozialen Dienst gibt es am Stadtrand kaum oder gar nicht und die Lebensbedingungen sind mehr als erbärmlich.

3.1.4 Todesstrafe

In Somalia wird weiterhin die Todesstrafe vollzogen, obwohl die Abschaffung durch die Vereinten Nationen unterstützt werden würde. Es werden zwar nur wenige Tötungen berichtet, jedoch sind durch das Kriegsgericht Hinrichtungen durchgeführt worden, die den internationalen Gerichtsstandards nicht entsprechen. Einer der Hingerichteten war ein ehemaliger Journalist, dem vorgeworfen worden war, die Terrormiliz Al-Shabaab bei der Ermordung von fünf Berichterstattem unterstützt zu haben.²³

Mindestens 64 Hinrichtungen sind 2016 durchgeführt worden, die Mehrheit davon in Puntland. Alleine im Juni 2017 sind 43 Menschen für ihre Verbindung zu Al-Shabaab hingerichtet worden. Weitere 50 Menschen sind bis zum Ende des Jahres 2017 auf der Vollstreckungsliste gewesen, 12 davon sollen Kinder gewesen sein.²⁴

3.1.5 Kindersoldaten

Schätzungen zufolge sind in Somalia 5 000 Kinder zu Soldaten verpflichtet, wobei die meisten von Al-Shabaab missbraucht werden. Das geschieht, obwohl die somalische

²³ vgl. Amnesty International [22.11.2017].

²⁴ vgl. Human Rights Watch [22.11.2017].

Regierung 2012 einen Vertrag unterschrieben hat, der die Rekrutierung, Tötung und Verstümmelung von Kindern verbietet.²⁵

3.2 Al-Shabaab

Al-Shabaab ist das Produkt eines langen, ungelösten Bürgerkriegs. Die Terrormiliz steht in Verbindung zu dem Terrornetzwerk Al-Qaida. Durch Al-Shabaab finden immer wieder gezielte Hinrichtungen von Personen statt, die der Spionage und der Zusammenarbeit mit dem Staat beschuldigt werden. Die bewaffnete Gruppierung vollzieht willkürliche Justiz, rekrutiert Kinder und beschränkt Menschenrechte in den Gebieten unter ihrer Machteinnahme massiv.

Al-Shabaab nimmt insbesondere bürgerliche Strukturen, wie Schulen, Hotels und Restaurants, ins Visier. Im Jänner sind bei einem Anschlag über 20 Menschen gestorben, dutzende sind verletzt worden. Journalisten werden in staatlich regierten Regionen von Al-Shabaab bedroht. In Gebieten, die der Terrormiliz angehören, sind unabhängige Medien verboten.²⁶

3.3 Wahllose Angriffe gegen Zivilisten

Zivilisten werden nicht selten Opfer von wahllosen Angriffen, besonders seitens der Terrormiliz Al-Shabaab. Drei Anschläge sind gemeldet worden, in denen radikalislamistische Extremisten mit Mörsergewehren in dicht besiedelte Gegenden geschossen haben. Mindestens vier Menschen sind an den Angriffen gestorben, sechs weitere sind verletzt worden. Hinzu kommen außergerichtliche Hinrichtungen und Folterungen durch Enthauptung, Steinigung, Amputation von Extremitäten, Prügel und Erschießungen. Die Menschen werden der Spionage für die Regierung bezichtigt, der Hexerei beschuldigt oder entsprechen nicht dem Verständnis der Miliz gegenüber dem islamischen Gesetz. Verbündete der Regierung und Clanmilizen führen weiterhin Tötungen ohne Gerichtsbeschluss, willkürliche Verhaftungen und Vergewaltigungen durch.²⁷

²⁵ vgl. Amnesty International [22.11.2017].

²⁶ vgl. Human Rights Watch [22.11.2017].

²⁷ vgl. Amnesty International [22.11.2017].

3.4 Sexuelle Gewalt

Vertriebene Frauen und Mädchen sind besonders gefährdet, Vergewaltigungen durch bewaffnete Männer von staatlichen Soldaten und Milizen zu erleiden. Schutz von wehrlosen Gruppen gibt es durch den zerfallenen Staat nicht. In der ersten Jahreshälfte von 2013 sind alleine in Mogadishu 800 Fälle von sexueller Gewalt gemeldet worden. Die Dunkelziffer wird um ein Vielfaches höher geschätzt, da sich viele Frauen schämen, kein Vertrauen in das Gerichtssystem haben, nicht über Anlaufstellen informiert sind oder diese nicht erreichen können. Frauen, die Vergewaltigungen zur Anzeige bringen, müssen mit der Angst leben, gebrandmarkt oder zur Vergeltung gebracht zu werden. Jedes dritte Vergewaltigungsopfer ist ein Kind.²⁸

Jungen-somalischen Frauen und Mädchen wird vermeintlich hoch angesehene Arbeit mit einer guten Bezahlung versprochen. Stattdessen werden sie aber an die Terrormiliz Al-Shabaab verkauft, um als Sexsklavinnen oder Köchinnen missbraucht zu werden. Um die Opfer gefügig zu machen, werden in deren Wasser Drogen gegeben. Oft sind es mehrere Männer zur gleichen Zeit, die über eine Frau herfallen. Wird eine Frau durch eine Vergewaltigung schwanger, wird sie mit den Schmerzen und ohne ärztliche Hilfe bei der Geburt alleine zurückgelassen. Die daraus entstehenden Kinder bilden die nächste Generation der Al-Shabaab Kämpfer. Die Frauen werden dazu genötigt, für die Männer zu kochen, Waffen zu säubern, Bomben zusammen zu bauen, sie werden geschlagen und durch Schlafmangel gefoltert. Die möglichen Folgen der Misshandlungen sind ungewollte Schwangerschaften, Infektionen mit Aids und psychische Krankheiten durch die traumatischen Erlebnisse.²⁹

In Somalia werden jährlich so viele Mädchen beschnitten, wie in keinem anderen Land. Nahezu die gesamte weibliche Bevölkerung ist genitalbeschnitten. Durch den hohen Stellenwert der Beschneidung in der somalischen Gesellschaft ergeben sich unzumutbare Lebensbedingungen für Frauen.

28 vgl. Muscati, Samer: Here, Rape is normal. 2013. <https://www.hrw.org/report/2014/02/13/here-rape-normal/five-point-plan-curtail-sexual-violence-somalia> [Zugriff: 08.12.2017].

29 vgl. BBC News: The Sex Slaves of Al-Shabaab. 2017. <https://www.youtube.com/watch?v=jtHNElp04aQ> [Zugriff: 08.12.2017].

4 Weibliche Genitalverstümmelung

„Unter weiblicher Genitalverstümmelung oder FGM (Female Genital Mutilation) versteht man alle Praktiken, die die teilweise oder völlige Entfernung der äußeren weiblichen Genitalien zum Ziel haben oder andere Verletzungen der weiblichen Genitalorgane, sei es aus kulturellen oder anderen nicht therapeutischen Gründen.“
(WHO,1996)³⁰

Früher sind die Begriffe „Mädchenbeschneidung“ und „weibliche Beschneidung“ für diese Eingriffe üblich gewesen, heute wird auf politischer Ebene der Term „weibliche Genitalverstümmelung“ verwendet. Die Gründe dazu sind zum einen, dass das Wort „Beschneidung“ eine mögliche Beschönigung der drastischen Tatsachen vermuten lässt. Zum anderen wird die weibliche der männlichen Beschneidung durch die selbe Bezeichnung gleichgesetzt. In dieser Arbeit werden die Begriffe synonym verwendet. Aus Rücksichtnahme auf die Opfer wird jedoch von „beschnittenen“ und nicht von „verstümmelten“ Frauen gesprochen.

4.1 Historische Entwicklung

Der historische Ursprung der weiblichen Genitalverstümmelung liegt in den Blutopfer- und Läuterungsritualen. Bereits im alten Ägypten sind vor tausenden von Jahren operative Eingriffe an beiden Geschlechtern durchgeführt worden. Man hat an die Doppelgeschlechtlichkeit der äußeren Genitalien geglaubt, wonach der männliche Anteil der Frauenseele in der Klitoris und der weibliche Anteil der Männerseele in der Vorhaut liegt. Nur durch eine Beschneidung käme man zu einer reinen Seele. Es wird vermutet, dass die Muslime nach ihrer Eroberung Ägyptens im siebten bis achten Jahrhundert nach Christus die Tradition übernommen und diese entlang der Küsten ausgebreitet haben.

Im Mittelalter ist eine vergrößerte Klitoris operativ entfernt worden, da diese den Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Frau verhindere und zu homosexuellen Neigungen führen würde. Darüber hinaus würde nur durch eine Entfernung der Klitoris die unstillbare sexuelle Lust der Frau gebremst werden können.³¹

30 zit.n. Wakolbinger, Doris: Weibliche Genitalverstümmelung. Linz: Trauner Verlag, 2005, S. 2.

31 vgl. Terre des Femmes (Hg.): Schnitt in die Seele. Weibliche Genitalverstümmelung – Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung. Frankfurt am Main: Mabuse-Verlag GmbH, 2003, S. 16ff.

Auch im 19. Jahrhundert sind in Europa und den USA Formen der weiblichen Genitalverstümmelung praktiziert worden. Begründet worden ist diese Praktik durch den Geschlechtstrieb der Frau, die sogenannte Nymphomanie. Sexuelle Lust ist ein männliches Privileg gewesen, weshalb Frauen, die ein solches Verhalten aufgewiesen haben, als krank bezeichnet worden sind. Auch Masturbation ist als Krankheit angesehen worden, die sogar zum Tod führen kann. Seit 1867 ist in der westlichen Welt ein Rückgang der Klitoridektomie verzeichnet worden, was auf die liberalere Haltung zu Masturbation und Sexualität zurückzuführen ist. In Afrika haben sich die verschiedenen Formen der weiblichen Genitalverstümmelung bis heute gehalten.³²

4.2 Verbreitung

FGM wird in etwa 28 afrikanischen Ländern praktiziert und wird besonders bei afrikanischen Musliminnen, aber auch bei koptischen Christinnen aus Ägypten und dem Nordsudan, als auch bei in Israel lebenden äthiopischen Jüdinnen angewendet. Die Zahl der zurzeit beschnittenen Frauen wird weltweit zwischen 138 und 170 Millionen Frauen und Mädchen geschätzt. Pro Jahr kommen zwei Millionen Mädchen im Alter von wenigen Wochen bis zu 18 Jahren hinzu, was zu einer Zahl von 5 500 Beschneidungen pro Tag führt. Durch Bevölkerungswachstum und Migration kommt es zur räumlichen Ausdehnung, sodass auch in Europa, Asien und Amerika Mädchen beschnitten werden.³³

32 vgl. Wakolbinger, 2005, S. 15f.

33 vgl. Terre des Femmes, 2003, S. 24f.

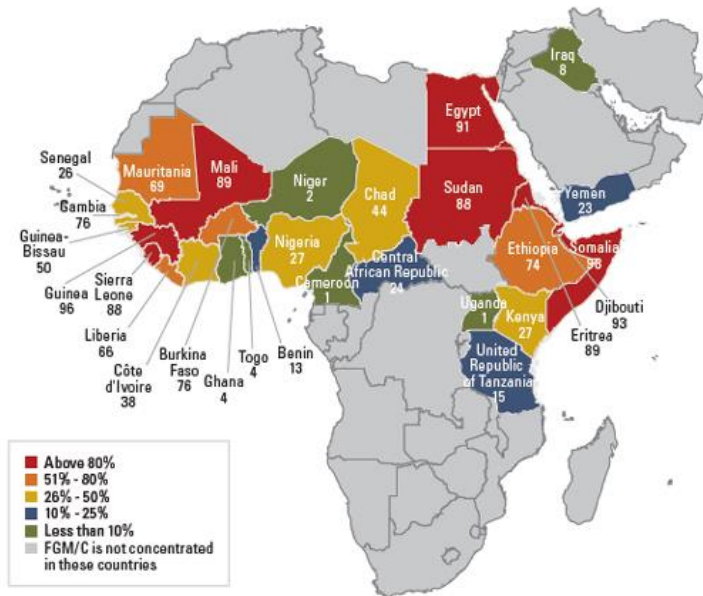


Abbildung 3: Verbreitung der weiblichen Genitalverstümmelung

In der angeführten Grafik ist der Prozentsatz an genitalbeschnittenen Mädchen und Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren der einzelnen afrikanischen Länder dargestellt. Somalia hat demnach mit 98 Prozent die höchste Rate an Beschnittenen. Hinzu kommt, dass in Somalia Frauen ausschließlich infibulatiert werden. Guinea (96%), Djibouti (93%), Ägypten (91%), Eritrea (89%), Mali (89%) und Sierra Leone (88%) sind ebenfalls Länder, deren Prozentzahl an beschnittenen Frauen über 80 Prozent liegen.³⁴ Die prozentualen Angaben differieren von Literatur zu Literatur, bewegen sich aber im selben Größenverhältnis.

4.3 Gründe

4.3.1 Kulturelle und soziale Identität

Die weibliche Genitalverstümmelung ist Teil der Stammeskultur und definiert die Gruppenzugehörigkeit, was besonders durch die Initiation deutlich wird. Mädchen werden vor der Verstümmelung als unrein angesehen und erst danach in die Gesellschaft integriert. Ist eine Frau nicht beschnitten, ist es für sie unmöglich, zu heiraten, wodurch ihre Versorgung nicht gewährleistet werden kann. Hinzu kommt, dass sich der Brautpreis nach dem Grad der Genitalverstümmelung richtet.

³⁴ vgl. World Health Organization: Sexual and reproductive health. Female Genital Mutilation (FGM). <http://www.who.int/reproductivehealth/topics/fgm/prevalence/en/> [Zugriff: 21.01.2018].

4.3.2 Geschlechtliche Identität

Frauen und Mädchen halten es durch den Glauben an die Doppelgeschlechtlichkeit für nötig, ihre „männlichen“ Genitalteile zu entfernen, um eine vollwertige Frau zu werden. Dadurch wird den Frauen aber auch eine Rollenerwartung in der Gesellschaft vorgezeigt, die sie als Ehefrau und Mutter zu erfüllen haben.

4.3.3 Kontrolle über das Sexualverhalten der Frau

Dem Mann steht außer- und vorehelicher Geschlechtsverkehr frei, die Frau hingegen muss genitalverstümmelt, fügsam, fruchtbar, treu und asexuell sein. Verspürt eine Frau sexuelles Verlangen, selbst in Form von Masturbation, bedeutet das den Verlust der Ehre für die gesamte Familie. Um diese unkontrollierbaren sexuellen Gelüste zu unterbinden, muss eine Frau genitalverstümmelt werden. Ferner soll dadurch das Sexualempfinden des Mannes gegenüber der Frau gesteigert werden.

4.3.4 Ansichten über Hygiene, Ästhetik und Gesundheit

In manchen ethnischen Gruppierungen werden die weiblichen Genitalien als unrein bezeichnet, weshalb nicht beschnittene Frauen weder Speisen zubereiten, noch Wasser schöpfen dürfen. Es wird behauptet, Vaginalsekrete würden durch deren Geruch den Körper beschmutzen. Tatsächlich ist aber das Gegenteil der Fall. Durch die Stauung von Menstruationsblut und Urin kommt es bei infibulierten Frauen häufig zu einer deutlichen Geruchsbildung.

Hinsichtlich der Ästhetik argumentieren Ethnien, die natürlichen, weiblichen Genitalien seien in ihrem Erscheinungsbild unschön und würden unbehandelt so groß werden, dass sie irgendwann zwischen den Beinen baumeln würden.

Darüber hinaus werden der Verstümmelung fälschlicherweise gesundheitliche Vorteile zugeschrieben. Demnach diene sie der Fruchtbarkeitssteigerung, erleichtere den Geburtsvorgang und verhindere „Krankheiten“, wie Masturbation und Hysterie. Es herrscht weiters der Irrglaube, die Klitoris sei tödlich, berühre der Mann diese während des Geschlechtsverkehrs mit seinem Penis oder das Baby während der Geburt. Eine Beschneidung verhindere außerdem, dass Insekten in die Vagina eindringen können. Ist eine Frau nicht infibuliert, laufe sie Gefahr, die Gebärmutter könne herausfallen.

4.3.5 Religiöse Begründung

Der Brauch der weiblichen Genitalverstümmelung ist bei nahezu allen Anhängern religiöser Gruppierungen Afrikas existent. Anzumerken ist aber, dass weder im Alten und Neuen Testament, noch im Koran die weibliche Genitalverstümmelung begründet wird. Einzig die männliche Vorhautbeschneidung wird durch das Alte Testament vorgesehen. Weit her genommenen Vermutungen zufolge, solle an dieser Stelle das weibliche Äquivalent mitgedacht sein. Am weitesten verbreitet ist die Praxis im Islam, was vermutlich an der hohen Zahl an Analphabeten, besonders in der weiblichen Bevölkerung, liegt. Folglich fehlt die Möglichkeit, sich selbst ein Bild von dem, was wirklich im Koran steht, zu machen. Durch die Scharia gilt jedoch die körperliche Unversehrtheit unter allen Umständen zu schützen. Darüber hinaus akzeptiert der Islam das Recht auf weibliche Sexualität und Masturbation. Zusammenfassend gibt es also keine fundierte religiöse Begründung.³⁵

4.4 Ablauf und Formen der weiblichen Genitalverstümmelung

Die Beschneidung ist häufig ein zeremonielles Fest, Initiation genannt, an dem nur Frauen teilnehmen dürfen. Es markiert den Übergang vom Kind zum jungen Erwachsenen, darf aber nicht mit der Pubertät verwechselt werden. Weil die Mädchen Geschenke und die Zuneigung der anderen Frauen erhalten, sehnen sie den Tag ihrer Beschneidung herbei, kennen aber oft den eigentlichen Zweck nicht.

Die Ausführenden der Verstümmelung sind oft Hebammen, professionelle Beschneider/innen oder ältere Frauen aus der Dorfgemeinschaft. Kann sich die Familie die Genitalverstümmelung nicht leisten, wird sie von Familienmitgliedern durchgeführt. Nur in den seltensten Fällen wird eine Verstümmelung durch medizinisches Fachpersonal vollzogen, weswegen in den meisten Fällen keine Lokalanästhesie oder Vollnarkose erfolgt. Anstelle dessen werden Kräuterezubereitungen, kaltes Wasser und alkoholische Getränke zur Schmerzlinderung verwendet. Die Mädchen wissen zuvor meist kaum bis gar nicht, was ihnen bevorsteht. Mehrere Frauen halten das Mädchen fest und spreizen ihre Beine, während der Beschneider/die Beschneiderin die Verstümmelung vornimmt. Als Schneidewerkzeug kann jegliches scharfes Material

³⁵ vgl. Wakolbinger, 2005, S. 19ff.

verwendet werden: Rasierklingen, Messer, lange Fingernägel, Scheren, Glasscherben oder Konservendosendeckel, etc. In manchen Fällen werden die Genitalien von dem Beschneider/der Beschneiderin regelrecht herausgebissen. Die Eingriffe finden unter katastrophalen hygienischen Bedingungen statt. Da es meist zu „Massenbeschneidungen“ einer gesamten Familie oder Dorfes kommt, werden die Schneidewerkzeuge meist ohne Desinfektion mehrmals verwendet. Zur Blutstillung wird Asche, Kräuter, kaltes Wasser, Kuhdung, Pflanzensäfte oder Wundpressen aus Zuckerrohr auf die betreffende Stelle aufgetragen. Die Mädchen werden zu Beginn der Wundheilung isoliert und mit ihren Schmerzen allein gelassen. Welche Form angewendet wird und in welchem Alter die Mädchen verstümmelt werden, hängt von der Tradition der lokalen Kultur und ethnischen Faktoren ab. Das durchschnittliche Alter der Beschnittenen liegt zwischen vier bis zwölf Jahren, wobei die Mädchen immer jünger werden, was an der sich ändernden Gesetzeslage liegen könnte. Jüngere Mädchen sollen wehrloser sein, weshalb der Brauch trotz gesetzlichem Verbot durchgeführt werden kann. Es wird zwischen drei Hauptformen unterschieden: Form I (Sunna Beschneidung), Form II (Exzision) und Form III (Infibulation). Die Verstümmelung wird in ihrer Form mit aufsteigendem Maß extremer.³⁶

4.4.1 Form I: Die Sunna Beschneidung

Der Begriff der „Sunna“ oder „sunnitischen Beschneidung“ leitet sich aus dem Arabischen ab und bedeutet „Tradition“. Die Bezeichnung geht auf die Lehren des Propheten Mohammed zurück. Bei der Sunna Beschneidung wird die Klitorisvorhaut eingestochen, angeritzt oder entfernt und ist somit am ehesten mit der männlichen Beschneidung vergleichbar. Wegen ihrer geringen Intensität wird sie nur selten vollzogen.

³⁶ vgl. Wakolbinger, 2005, S. 5f.

Bei der „Klitoridektomie“ handelt es sich um die teilweise oder gänzliche Entfernung der Klitoris. Diese Form wird unter anderen vor allem in Somalia praktiziert und gehört neben der Exzision zu den am häufigsten auftretenden Formen der weiblichen Genitalverstümmelung.³⁷

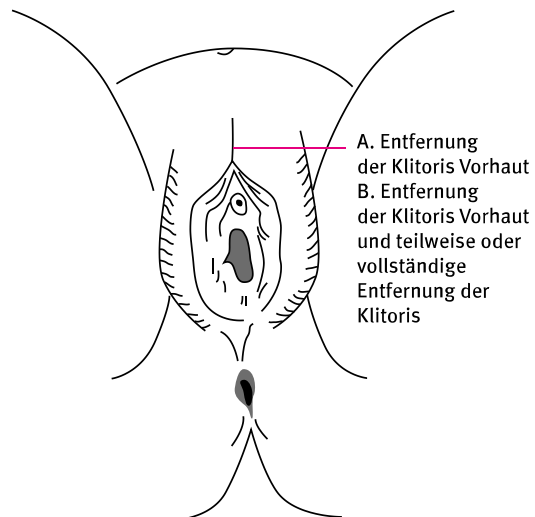


Abbildung 4: Die Sunna Beschneidung/ Klitoridektomie

4.4.2 Form II: Die Exzision

Die Exzision beschreibt die teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris. Hinzu kommt die Amputation der inneren und äußeren Labien. Das dadurch entstehende Narbengewebe verdeckt oft die gesamte Vagina.

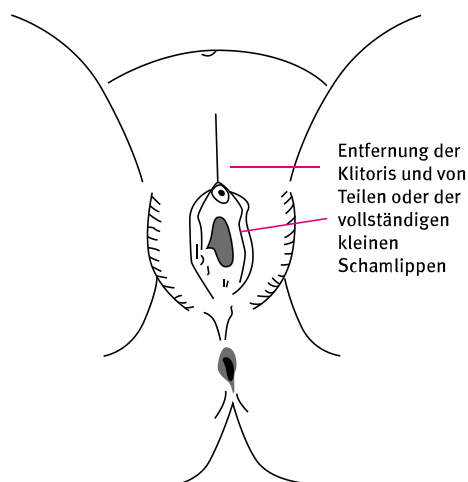


Abbildung 5: Die Exzision

³⁷ vgl. Terre des Femmes, 2003, S. 27.

4.4.3 Form III: Die Infibulation oder Pharaonische Beschneidung

Bei dieser Form der weiblichen Genitalverstümmelung werden die Klitoris sowie die inneren Schamlippen abgetrennt und die äußeren Schamlippen ausgehöhlt, um die inneren Schichten zu entfernen. Die verbleibende Haut der äußeren Schamlippen wird zusammengenäht oder mit anderen Hilfsmittel, beispielsweise Akaziendornen, zusammengeheftet. Um den Austritt von Menstruationsblut, Urin und Vaginalsekret zu ermöglichen, werden kleine Holzstücke oder diverse andere Materialien eingelegt, wodurch nach dem Heilungsprozess eine Öffnung verbleibt. Während des mehrere Wochen bis Monate andauernden Heilungsprozesses werden die Beine der Beschnittenen solange von den Knöcheln zur Hüfte mit Tüchern zusammengebunden, bis die Wunde verheilt ist. Etwa 15 Prozent der beschnittenen Frauen sind infibuliert. Das männliche Äquivalent wäre die vollständige Amputation des Penis.

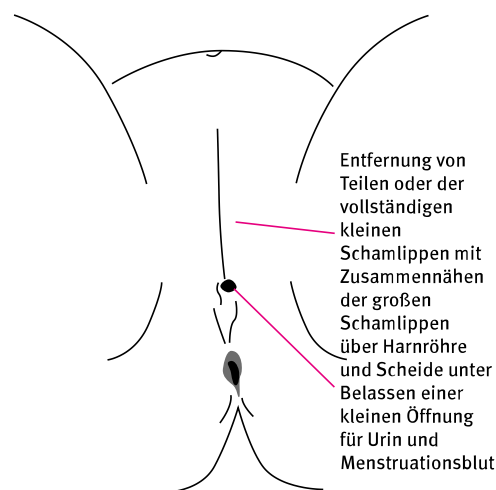


Abbildung 6: Die Infibulation/ Pharaonische Beschneidung

4.4.4 Andere Formen der Genitalverstümmelung

Bei einer Inzision wird neben der Entfernung der Klitoris Gewebe aus dem Zervixkanal mit einem scharfen Gegenstand abgeschabt. Etwa 80% der Beschnittenen sind dieser Form unterzogen worden.

Eine Defibulation wird dann praktiziert, wenn die Sekretöffnung einer infibulierten Frau zu klein ist und deshalb Geschlechtsverkehr verhindert. Zwar wird von dem Ehemann erwartet, die Öffnung durch Penetration zu erweitern, in der Praxis erweist sich das aber oft als unmöglich. Auf Grund dessen schneiden viele Ehemänner ihre Frauen erneut auf und fügen ihnen ein weiteres Mal Verletzungen im Genitalbereich zu. Bei einigen

beschnittenen Frauen muss während der Geburt eine Defibulation vollzogen werden, um einen angemessenen Geburtsablauf zu ermöglichen. Auch bei gynäkologischen Untersuchungen kann es zu einer Defibulation kommen, wenn das Einführen von medizinischen Instrumenten unmöglich ist.³⁸

Um nach einer Geburt dem Ehemann wieder zu gefallen und ihn zu befriedigen, möchte ein Großteil der Frauen reinfibuliert werden. Auch geschiedene oder verwitwete Frauen lassen sich dieser Praktik unterziehen, um wieder als „Jungfrau“ zu gelten und die Heiratschancen zu erhöhen. Dabei werden die Narbenränder abgeschält und von neuem zusammengenäht. In manchen Fällen wird aber auch vom Ehemann oder der Schwiegermutter eine drastischere Form der Genitalverstümmelung gefordert, da die bestehende als nicht ausreichend erscheint.³⁹

4.5 Folgen

4.5.1 Physische Auswirkungen

Ob oder zu welchen Komplikationen es nach einer Verstümmelung kommt, hängt in erster Linie von der durchgeführten Form, den hygienischen Bedingungen, dem allgemeinen Gesundheitszustand der Frau und der Professionalität der/des Beschneidenden ab.

Eine Genitalverstümmelung geht mit äußerst starken Schmerzen einher. Die Klitoris und die inneren Labien sind mit sensiblen Nerven versorgt und sehr gut durchblutet, warum eine Verletzung dieser Gefäße zu einer unstillbaren Blutung führen kann. Der hohe Blutverlust gemeinsam mit den enormen Schmerzen können zu Krampfanfällen, Schockzuständen oder auch dem Tod führen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Nachbarorgane verletzt werden, da die Sehkraft der meist älteren, beschneidenden Frauen eingeschränkt ist und sich die Mädchen wehren. Folgen sind eine mögliche Inkontinenz, Knochenbrüche oder ausgekugelte Gelenke.

Durch unsterile Instrumente bei der Beschneidung oder eine unangemessene Behandlung der Wunde sind Infektionen, Blutvergiftungen, Tetanus, Hepatitis B, HIV-Infektionen, hohes Fieber und Sepsis nicht ausgeschlossen. Ein weiteres Problem stellt

³⁸ vgl. Wakolbinger, 2005, S. 2ff.

³⁹ vgl. Terre des Femmes, 2003, S. 29f.

das reflektorische Harnverhalten dar. Die Mädchen können aus Angst vor dem brennenden Schmerz keinen Urin ablassen, wodurch sich dieser im Urogenitalsystem staut und Infektionen hervorrufen kann.

Wird eine Infektion chronisch, kann es zu einer Entzündung der Harnwege und folglich zu Steinen im Nierenbecken und der Blase kommen. Wenn auch die Gebärmutter und die Eileiter von der Entzündung betroffen sind, kann eine Verklebung der Eileiter Unfruchtbarkeit verursachen. Durch die kleine Sekretöffnung kann Urin und Blut nur tröpfchenweise austreten, weshalb sich die Menstruationsdauer durch eine Stauung erheblich verlängert und die Frauen unter chronischen Blasenentleerungsstörungen leiden. Auch Zysten und Fistelbildungen treten in manchen Fällen auf.

Durch die Narbenbildung am Scheideneingang ist das Gewebe folglich kaum dehnbar, was zu einer Verzögerung der Geburt, einem Dammriss und einem Sauerstoffmangel beim Kind führen kann. Zur Entbindung ist bei infibulierten Frauen häufig eine Defibulation nötig, nach der Geburt wird sie dann wieder reinfibuliert. Dabei wird Gewebe abgeschält und erneut zusammengenäht, was aber zu Problemen führen kann, da durch die hohe Geburtenrate afrikanischer Frauen möglicherweise kein Gewebe mehr vorhanden sein kann.

Eine Amputation der äußeren Geschlechtsorgane muss nicht zwingend mit sexueller Einschränkung einhergehen. Für den Großteil infibulierter Frauen stellt Geschlechtsverkehr aber eine schmerzhafteste, eheliche Pflicht dar. Oft muss der Ehemann die Frau vor dem ersten Geschlechtsverkehr öffnen, um in sie eindringen zu können. Das blutige Bettlaken wird in manchen Regionen als Beweisstück nach der Hochzeitsnacht vorgezeigt.

4.5.2 Psychische Auswirkungen

Eine Verstümmelung kann zu lebenslangen psychischen Folgen führen, besonders wenn der Eingriff ohne örtliche Betäubung geschehen ist. Passiert die Verstümmelung in den ersten Lebenswochen bis Monaten, kann die Vertrauensbildung gegenüber der Mutter in Mitleidenschaft gezogen werden. Durch den enormen Druck, weil von den Mädchen erwartet wird, dass sie sich nicht wehren und schreien, können Ess- und Schlafstörungen

sowie Konzentrations- und Lernschwierigkeiten, Panikattacken, Depressionen, Traumata, Dissoziationen und somatoforme Störungen entstehen.⁴⁰

4.6 Vergleich zwischen männlicher und weiblicher Beschneidung

Jährlich werden 15 Millionen Kinder genitalbeschnitten. 2 Millionen davon sind Mädchen, mehr als 13 Millionen Jungen. Der männlichen Beschneidung kommt eine ähnliche Begründung wie der weiblichen zu. Die männliche Beschneidung ist aber, im Gegensatz zur weiblichen, besonders in der westlichen Welt gesellschaftlich akzeptiert. Eine Entfernung der Vorhaut führe zu gesundheitlichem Nutzen und sei ästhetisch. Durch Komplikationen kann es aber zu unschönen Ergebnissen, Penisverlust, Erektionsproblemen und zum Tod durch Herzversagen, Blutungen und Entzündungen kommen.

In jenen Kulturen, in denen Mädchen beschnitten werden, wird diese Praxis auch an den Jungen durchgeführt. Eine Beendigung der weiblichen Genitalverstümmelung geht mit der männlichen einher. Afrikanische Eltern würden kaum die Beschneidung der Mädchen missbilligen und die der Jungen tolerieren, da die männlichen Nachkommen einen höheren Stellenwert genießen.⁴¹

4.7 Recht und Gesetz

4.7.1 FGM aus Menschenrechtsperspektive

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist kein verbindliches Dokument, jedoch kommt ihr ein hoher politischer und gesellschaftlicher Standpunkt zu. In Artikel 1 und 2 wird ein Gleichbehandlungsgebot unter allen Menschen ausgesprochen. Artikel 3 erhebt ein Recht auf Leben und Freiheit der Person und Artikel 5 ein Folterverbot. Die Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung ist als unmittelbarer Verstoß gegen die Artikel 3 und 5 zu werten, da sie einen eindeutigen Foltercharakter besitzt und die Frau dabei sterben kann.

⁴⁰ vgl. Wakolbinger, 2005, S. 7ff.

⁴¹ vgl. Wakolbinger, 2005, S. 25ff.

In der Banjul-Charta wird in Artikel 2 ein allgemeines Diskriminierungsverbot ausgesprochen. Artikel 18 Absatz 1 beschreibt die Familie als „Kernzelle der Gemeinschaft“, die der Staat schützen und für ihre Gesundheit sorgen soll. In Absatz 3 wird explizit auf die Rolle von Frauen und Kindern eingegangen. Demnach soll der Staat sicherstellen, dass jede Diskriminierung der Frau beseitigt wird und die Rechte der Frauen und Kinder geschützt werden. Ein Staat kann, wenn dieser keine Gesetze gegen Menschenrechtsverletzungen auferlegt, zur Rechenschaft gezogen werden und das, obwohl Privatpersonen die Täter sind.

4.7.2 Regelungen afrikanischer Staaten

14 afrikanische Staaten (Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Djibouti, Elfenbeinküste, Ghana, Guinea, Kenia, Senegal, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik) haben inzwischen ein Gesetz gegen weibliche Genitalverstümmelung formuliert. Die Geldstrafen bewegen sich zwischen umgerechnet ein – 1 500 € und bei Freiheitsstrafen zwischen einigen Tagen bis mehreren Jahren. Tritt bei einer Beschneidung der Tod ein, kann in einigen Staaten eine lebenslange Haftstrafe die Folge sein.

4.8 Unterstützung und Beratung

Bereits in der Kolonialzeit ist weibliche Genitalverstümmelung verboten und mit harten Strafen sanktioniert worden. Viele Ethnien verstehen die weibliche Genitalverstümmelung aber als Teil ihrer Kultur und haben diese durch die westliche Welt bedroht gesehen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg ist weibliche Genitalverstümmelung Hauptthema zahlreicher Sitzungen der Vereinten Nationen gewesen, erst seit 1993 wird dabei von einer Menschenrechtsverletzung gesprochen. Ziel der Sitzungen ist es, die Praxis auf regionaler, nationaler und globaler Ebene zu bekämpfen. Die Politiker und besonders die Öffentlichkeit sollen nicht nur über das medizinische Risiko aufgeklärt werden, sondern auch über die Menschenrechtsverletzung, die dahintersteckt. Durch den Druck, der auf den afrikanischen Staaten lastet, folgten gesetzliche Verbote in 14 Ländern, die

eine Zuwiderhandlung sanktionieren. Nichtregierungsorganisationen treten dafür ein, den Brauch auch auf kultureller und religiöser Ebene zu bekämpfen.⁴²

In Kenia ist es zwei NGOs gelungen, ein neues Ritual zum Übergang zur Frau zu etablieren. „Ntanira Na Mugambo“, Beschneidung durch Worte, nennt sich die Alternative, die seit 1996 5 000 Mädchen anstelle der weiblichen Genitalverstümmelung durchlaufen haben.

Um das Ausmaß der weiblichen Genitalverstümmelung zu verringern, ist eine Aus- und Weiterbildung in der westlichen Welt wichtig. Die Aufnahme der Thematik in das Medizinstudium ist dringend notwendig, um illegale Operationen zu verhindern. Medizinisches Personal muss aufgeklärt sein und Hilfe leisten können, ohne schockiert zu reagieren und kulturfeindliche Gedanken zu entwickeln. Zu einer adäquaten Hilfe zählt auch, dass Frauen und Mädchen, die vor einer Genitalverstümmelung aus ihrem Land geflüchtet sind, Asyl gewährt wird.⁴³

42 vgl. Wakolbinger, 2005, S. 29ff.

43 vgl. Terre des Femmes, 2003. S. 50ff.

5 Fazit

In vielen Teilen des Landes, besonders in der Hauptstadt Mogadischu, ist die Lage völlig außer Kontrolle geraten. Krieg, Raub und Vergewaltigung sind hier an der Tagesordnung. Hunderttausende sind auf der Flucht. Hunger und Krankheiten breiten sich aus. Es fehlt an Lebensmitteln und Medikamenten. Eine korrupte Regierung kämpft gegen eine Terrormiliz. Oft wird daraus gezogen, dass die Religion des Islam in Unvereinbarkeit mit Menschenrechten steht. Tatsächlich sind es aber die Regierungen und Führer dieser islamistischen Länder, die für die Menschenrechtsverstöße verantwortlich sind. Im Koran wird nicht nur das Recht auf körperliche Unversehrtheit angeführt, es wird auch das Recht auf Gleichbehandlung betont.

Auf den ersten Blick erscheint die Frage, ob weibliche Genitalverstümmelung als Menschenrechtsverletzung zu werten ist, klar, schließlich werden die Frauen dem Recht über ihren eigenen Körper beraubt. Bei näherer Beschäftigung mit diesem Thema wird schnell klar, dass mit der Praxis eine jahrtausendalte Tradition einhergeht. Dazu muss bedacht werden, dass jede Gesellschaft eine eigene Definition von Ästhetik besitzt. Dieser Ansatz darf jedoch die riskante und folgeschwere Tradition nicht legitimieren. Die Beschneidung einer Frau stellt trotz jeder kulturellen oder religiösen Begründung eine eklatante Verletzung der Menschenrechte dar, zumal die Grundannahmen auf Desinformation und Unkenntnis der weiblichen Anatomie basieren.

Für eine Lösung des Problems muss zu Beginn das Schweigen über weibliche Genitalverstümmelung gebrochen und einer sensationslüsternen Berichterstattung eine kompetente und verlässliche Informationsbasis entgegengestellt werden. Es muss Aufklärungsarbeit in den westlichen Staaten geleistet werden, um Verständnis zu schaffen. Doch nur durch Informieren der Anhänger der afrikanischen Kultur ist es möglich, Mädchen vor dieser Praxis zu bewahren.

Ein weiteres gesellschaftliches Problem, das in dieser Arbeit kurz angeschnitten worden ist, stellt die männliche Beschneidung dar. Ihr kommt große gesellschaftliche Akzeptanz zu, selbst in der westlichen Welt. Erst wenn uns die Menschenrechtsverletzung bewusst ist, die durch die männliche Beschneidung verursacht wird, können wir gegen die weibliche Genitalverstümmelung vorgehen.

Bei der Beschäftigung mit dem Thema „Menschenrechte und deren Verletzungen in Somalia“ habe ich mir nicht nur einiges Fachwissen angeeignet, mir ist auch bewusst worden, dass es ein Privileg ist, in einem sicheren Staat wie Österreich zu leben. Obwohl der soziale Aspekt und meine Empathiefähigkeit die Recherchearbeit erschwert haben, hat dennoch mein Interesse an dieser beachtlichen Menschenrechtsverletzung gesiegt. Es kann eben nicht sein, dass eine Frau aus Europa das Recht auf einen unversehrten Körper besitzt, eine aus Afrika aber nicht.

Literaturverzeichnis

Printmedien

Selbständig erschienene Werke

Benedek, Wolfgang: Menschenrechte verstehen. Handbuch zur Menschenrechtsbildung. Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 2004.

Buergenthal, Thomas/ Thüerer, Daniel: Menschenrechte. Ideale, Instrumente, Institutionen. Zürich: Dike-Verlag, 2010.

Hollaender, Adrian: Kompendium der Menschenrechte. Graz: Leykam, 2007.

Kuschnerus, Tim/Wegner, Katharina: Zum Beispiel Menschenrechte. 2. aktualisierte und ergänzte Auflage. Göttingen: Lamuv, 1998.

Sommer, Gert/Stellmacher, Josef: Menschenrechte und Menschenrechtsbildung. Eine psychologische Bestandsaufnahme. 1.Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009.

Terre des Femmes (Hg.): Schnitt in die Seele. Weibliche Genitalverstümmelung - Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung. Frankfurt am Main: Mabuse - Verlag, 2003.

Wakolbinger, Doris: Weibliche Genitalverstümmelung. Linz: Trauner, 2005.

Online zur Verfügung gestellte Quellen

Website

African Commission on Human and Peoples' Rights: State Reporting.
<http://www.achpr.org/states/> [Zugriff: 19.11.2017].

Amnesty International: Alle 30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. 07.07.2018. <https://www.amnesty.de/alle-30-artikel-der-allgemeinen-erklaerung-der-menschenrechte> [Zugriff: 27.02.2018].

Amnesty International: Somalia 2016/17.
<https://www.amnesty.org/en/countries/africa/somalia/report-somalia/> [Zugriff: 22.11.2017].

Human Rights Watch: Somalia. <https://www.hrw.org/world-report/2017/country-chapters/somalia> [Zugriff: 22.11.2017].

Muscati, Samer: Here, Rape is normal. 2013.
<https://www.hrw.org/report/2014/02/13/here-rape-normal/five-point-plan-curtailed-sexual-violence-somalia> [Zugriff: 08.12.2017].

United for Human Rights: Eine kurze Zusammenfassung der Geschichte der Menschenrechte. <http://www.deinemenschenrechte.de/what-are-human-rights/brief-history/> [Zugriff:12.11.2017].

World Health Organization: Sexual and reproductive health. Female Genital Mutilation (FGM). <http://www.who.int/reproductivehealth/topics/fgm/prevalence/en/> [Zugriff: 21.01.2018].

Sonstige Formate

BBC News: The Sex Slaves of Al-Shabaab. 2017.

<https://www.youtube.com/watch?v=jtHNElp04aQ> [Zugriff: 08.12.2017].

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Staatenberichte (URL: http://www.achpr.org/states/ Abgerufen: 11.02.2018)	16
Abbildung 2: Verbreitung der weiblichen Genitalverstümmelung in Afrika (URL: http://www.who.int/reproductivehealth/topics/fgm/prevalence/en/ Abgerufen: 21.01.2018)	24
Abbildung 3: Die Sunna Beschneidung/ Klitoridektomie (URL: https://www.dfc-waldfriede.de/was-ist-fgm/formen-von-fgm/ Abgerufen: 11.02.2018)	28
Abbildung 4: Die Exzision (URL: https://www.dfc-waldfriede.de/was-ist-fgm/formen-von-fgm/ Abgerufen: 11.02.2018)	28
Abbildung 5: Die Infibulation/ Pharaonische Beschneidung (URL: https://www.dfc-waldfriede.de/was-ist-fgm/formen-von-fgm/ Abgerufen: 11.02.2017)	29